Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal



CH-1000 Lausanne 14 Korrespondenznummer 11.5.2/17_2018

Lausanne, 31. Mai 2018

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 31. Mai 2018 (2F_23/2016)

Khalaf M. Al-Dulimi: Revisionsgesuch gutgeheissen – WBF muss neu entscheiden

Das Bundesgericht heisst das Revisionsgesuch des irakischen Staatsangehörigen Khalaf M. Al-Dulimi gut, das dieser im Anschluss an den Entscheid der Grossen Kammer des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte von 2016 erhoben hat. Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung wird prüfen müssen, ob der Betroffene vom Sanktionenkomitee der UNO in willkürlicher Weise auf die Liste der Personen aufgenommen wurde, deren Vermögenswerte von den UNO-Mitgliedstaaten einzuziehen sind.

Mit der Resolution 1483 hatte der UNO-Sicherheitsrat 2003 beschlossen, dass von den UNO-Mitgliedstaaten alle Vermögenswerte von Saddam Hussein und anderen hohen Repräsentanten des früheren irakischen Regimes einzuziehen sind. Das eingesetzte Sanktionenkomitee der UNO nahm betroffene Personen und Unternehmen auf eine Liste auf, darunter den irakischen Staatsangehörigen Khalaf M. Al-Dulimi sowie mit ihm verbundene Gesellschaften. Als Grund für die Auflistung von Khalaf M. Al-Dulimi wurde angegeben, dass er Verantwortlicher für Investitionen im Auftrag der irakischen Nachrichtendienste gewesen sei. Das damalige Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement (EVD, heute Departement für Wirtschaft Bildung und Forschung, WBF) sperrte 2004 Vermögenswerte von Khalaf M. Al-Dulimi und seiner Firma Montana Management. 2006 zog das EVD diese Vermögenswerte im Hinblick auf eine Überweisung an den Irak ein.

Das Bundesgericht wies die Beschwerden gegen die Entscheide des EVD 2008 in letzter Instanz ab. Es hielt dabei im Wesentlichen fest, dass die Einziehungen auf der UNO-Resolution 1483 und der Liste des Sanktionenkomitees beruhen würden. Die Schweiz sei aufgrund der UNO-Charta zur strikten Umsetzung der vom UNO-Sicherheitsrat beschlossenen Massnahmen verpflichtet; die Aufnahme bestimmter Personen auf die Liste des Sanktionenkomitees könne durch die nationalen Behörden nicht überprüft werden.

Eine Kammer des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) kam auf Beschwerde von Khalaf M. Al-Dulimi und von Montana Management 2013 zum Schluss, dass die Schweiz deren Anspruch auf gerichtliche Prüfung ihrer zivilrechtlichen Ansprüche verletzt habe (Artikel 6 EMRK). Die Schweiz ersuchte in der Folge um eine Beurteilung der Sache durch die Grosse Kammer des EGMR. Diese bestätigte 2016 das vorangegangene Urteil des EGMR. Die Grosse Kammer hielt fest, dass eine Prüfung der gemäss der UNO-Resolution 1483 auf nationaler Ebene getroffenen Massnahmen nicht ausgeschlossen sei. Die Schweiz hätte aufgrund von Artikel 6 EMRK prüfen müssen, ob die Auflistung der Betroffenen auf der Liste des Sanktionenkomitees nicht willkürlich gewesen sei. Im Anschluss an den Entscheid der Grossen Kammer des EGMR gelangte Khalaf M. Al-Dulimi mit einem Revisionsbegehren ans Bundesgericht und verlangte die Aufhebung des Einziehungsentscheides von 2006 und des Bundesgerichtsurteils von 2008.

Das Bundesgericht heisst das Revisionsgesuch an seiner öffentlichen Beratung vom Donnerstag gut, hebt den Einziehungsentscheid von 2006 auf und schickt die Sache zur Neubeurteilung ans WBF. Das Bundesgericht kommt zum Schluss, dass die Voraussetzungen für eine Revision des Urteils von 2008 erfüllt sind. Es besteht kein Konflikt zwischen den Verpflichtungen zur Befolgung der vom Sicherheitsrat beschlossenen Sanktionen und der Einhaltung von Artikel 6 Absatz 1 EMRK. Der EGMR hat einerseits festgehalten, dass eine nationale Behörde darüber entscheiden muss, ob die Aufnahme des Betroffenen auf die Liste des Sanktionenkomitees ohne Willkür erfolgte. Andererseits müsse ihm eine gerichtliche Prüfung dieses Entscheides ermöglicht werden. Das Bundesgericht kann deshalb in der Sache nicht selber entscheiden. Das WBF wird sich bei seiner Willkürprüfung des Listeneintrags auf die aktuelle Fakten- und Rechtslage stützen müssen. Gegen den Entscheid des WBF wird der Betroffene sodann ans Bundesverwaltungsgericht und allenfalls ans Bundesgericht gelangen können.

Kontakt: Peter Josi. Medienbeauftragter

Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00

E-Mail: presse@bger.ch

Hinweis: Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Urteils abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig das schriftliche Urteil massgebend.

Das Urteil wird nach Vorliegen der schriftlichen Begründung auf <u>www.bger.ch</u> veröffentlicht (Datum noch nicht bekannt): *Rechtsprechung > Rechtsprechung (gratis) > Weitere Urteile ab* 2000 > 2F 23/2016 eingeben.